

Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V. „EIN VEREIN MIT HERZ“



Vereins-Satzung

Vereinsanschrift / Vereinshaus:

SG Rosenhöhe e.V. 1895
Gravenbruchweg 103
63069 Offenbach / Main

Tennisclub Rosenhöhe / Clubhaus:

Auf der Rosenhöhe 70
63069 Offenbach

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Offenbach, Beitragskonto
BIC: HELADEF1OFF
IBAN: DE74 5055 0020 0000 0328 67

Herausgeber:

Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V.
Geschäftsführender Vorstand

Satzung

des Vereins

Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895 e.V.

„Ein Verein mit Herz“

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2013 in Offenbach
genehmigt vom Amtsgericht Offenbach im Jahr 2013

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der unter dem Namen „Freie Turnerschaft“ am 17. Oktober 1895 gegründete Verein führt seit dem Jahr 1945, nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Offenbach unter Nr. VR 597, den Namen „Sportgemeinschaft Rosenhöhe 1895“ mit dem Namenszusatz e.V.
- 2 Sitz des Vereins ist in Offenbach am Main.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Turnen, Sport und Spiel gem. § 52 Abs. 1 Nr. 21 Abgabenordnung (AO).
Der Verein fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Breiten- und Leistungssport.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Sport- und Spielbetriebes
- den Aufbau und die Durchführung von Jugend- und Sportabteilungen
- die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und Turnieren
- die Durchführung von Sport-, Spiel- und Freizeitveranstaltungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für

seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- A Landessportbund (Hessen e.V.)
- B in den jeweilig zuständigen Fachverbänden

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand / Abteilungsvorstand zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nach erfolgter Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bestehende Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- 3 Es sind Beiträge gem. § 5 zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt (siehe Beitragsordnung). Zu Ehrenmitgliedern können vom Hauptvorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 4 Mitglieder haben
 - a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. Informations- und Auskunftsrechte
 - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote der beigetretenen Abteilungen
 - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 4 Ziff. 4 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 4 Ziff. 4 a. und d.). Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.

- 5 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit Einschreiben erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- 6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten
- bei rassistischem oder sexistischem Verhalten
- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Hauptvorstand von diesem in einem Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren, der abschließend, mit einer 2/3 Mehrheit, entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des anzuhörenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorstand herauszugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, die Höhe der abteilungsbezogenen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen selbst, im Rahmen einer Beitragsordnung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung zu bestimmen. Die Beitragsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. (siehe § 10 dieser Satzung)

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht durch die allgemeinen Etatmittel des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Höhe der Gebühren oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung oder die betroffene Abteilungsversammlung.

- 2 Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- 3 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer. Wir ziehen den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag lt. Beitragsordnung unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE32ZZZ00000242281) zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglied kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- A der Vorstand
- B die Mitgliederversammlung
- C die Abteilungsvorstände

§ 7 Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen,
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - der / dem 3. Vorsitzenden
 - der / dem Kassierer
 - der / dem Schriftführer

- 2 Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen. Der Hauptvorstand wird ergänzt durch den Vorsitzenden des Ehrenrates und den Vorsitzenden des Beirates.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassierer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Abteilungen werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 6 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- 7 Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefon oder Fax erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens sieben Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Versendebestätigung bzw. Faxbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail, Telefon oder Fax innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 8 Abteilungen

- 1 Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen.
- 2 Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Der Vorstand gem. § 7 dieser Satzung kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsvollmacht für die Abteilung erteilen.
- 3 Die Mitglieder der Abteilungen bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
- 4 Die Abteilungen wählen jährlich oder alle 2 Jahre selbstständig ihren Vorstand auf ihren Abteilungsversammlungen. Diesem Vorstand obliegt die sportliche, technische ggf. die wirtschaftliche Leitung der Abteilung.
- 5 Alle Abteilungen, die eine Jugendabteilung unterhalten, sollen von einem Jugendleiter geführt werden. Dieser wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 6 Die Abteilungen erhalten zur Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 1.2. des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind.

§ 9 Ehrenrat und Beirat

- 1 Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 langjährigen Mitgliedern und wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt selbstständig seinen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Hauptvorstand. Bei wichtigen Entscheidungen berät der Ehrenrat den Hauptvorstand. Das Gremium behandelt Beschwerden von Mitgliedern und ist für alle Ehrungen gemäß der Vereins-Ehrenordnung zuständig.
- 2 Der Beirat besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern und wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wählt selbstständig seinen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Hauptvorstand. Der Beirat unterstützt den Hauptvorstand im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich, sowie in der Repräsentation des Vereins nach außen. Der Beirat betreibt und unterstützt die Vorbereitung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und bemüht sich um Spenden und Zuschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass von Ordnungen / Änderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim und im Clubhaus des TC Rosenhöhe und durch Veröffentlichung auf der Internetseite einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung über die Vereinszeitung oder durch e-Mail, sofern das Mitglied einen E-mail-Anschluss besitzt, erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge beim Vorstand einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Tagesordnung soll enthalten

- A Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
- B Aussprache über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
- C Neuwahl des Vorstandes

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem separaten Wahlgang zu erfolgen

- D Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und des Beirates sowie Bestätigung der Abteilungsleiter
- E Wahl von 3 bis 4 Kassenprüfern (gem. Geschäftsordnung)
- F Anträge
- G Veranstaltungen
- H Verschiedenes

- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 4 Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Ordnungen

- 1 Der Hauptvorstand beschließt und verändert mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereines.
- 2 Die Mitgliederversammlung/ Abteilungsversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die Beitragsordnung des Vereins /der Abteilungen.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die Ehrenordnung des Vereins.
- 4 Beitrags-, Geschäfts- und Ehrenordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei bis vier Kassenprüfer, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal in Folge wiedergewählt werden.
- 2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
- 3 Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 4 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz

und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- 2 Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Vereinsregister der Stadt Offenbach etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die angeschlossenen Sport-/ Fachverbände Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 3 In Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf einer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4 In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelphotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Das Mitglied kann rechtzeitig gegen eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei verspätetem Eingang des Widerspruchs entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegebene, wie deren Funktion und besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 6 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung und nach Austritt um Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung

- 1 Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 Ziffer 4 dieser Satzung gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2 Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Verein an die Stadt Offenbach am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom Mai 2008 tritt außer Kraft.